

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 37

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Armee derselben machte er in den nächsten Jahren die Kämpfe der Karlisten mit.

Nach Beendigung dieses Krieges kehrte Castella in die Schweiz zurück, widmete sich der Landwirtschaft, machte große Reisen und verfasste auch mehrere kleine militärische Schriften; die uns bekannten beschäftigten sich mit der schweizerischen Landesverteidigung. Als erfahrener Offizier erkannte er vollkommen die Wichtigkeit der Festungfrage. Um die Schwierigkeiten, welche die Beschaffung der nötigen Geldmittel bot, zu beheben, riet er originelle Mittel an, so: Beschaffung der Bonds durch eine Lotterie, Einführung des Notenmonopols durch den Bund und Besteuerung der Festkummer.

General Castella war ein Mann von außerordentlicher Tapferkeit. Er besaß viele Dekorationen, die er für Verdienste auf dem Schlachtfelde erhalten hatte.

— (Sterbefälle.) In Narau ist Dragonermajor Fischer, Kavallerie-Instruktor II. Klasse, nach längerem Leiden gestorben. Ebenda starb auch Trompeter-Instruktor Knoch.

U n s l a u d.

Deutschland. (Manöver-Postordnung.) Zur Herstellung eines einheitlichen Verfahrens bezüglich des Postverkehrs für die im Manöver befindlichen Truppen ist seitens des Reichs-Postamts im Einverständniß mit dem Kriegsministerium eine Manöver-Postordnung ausgearbeitet und in den letzten Tagen herausgegeben worden. Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende: Bei größeren Übungen im Divisions- oder Korpsverbande werden die befehligen Divisions- bzw. Generalkommandos an die betreffende Ober-Postdirektion, außerdem aber auch die einzelnen Kommandobehörden an die Postanstalt des Garnisonortes besondere Mitteilungen darüber ergehen lassen, a) ob, bzw. welche Postsendungen u. d. Truppenheileen nachgeladen und bei welchen Postanstalten an den einzelnen Marsch- und Übungstagen die Sendungen in Empfang genommen werden sollen, b) welche speziell bezeichneten Militärpersonen am Garnisonsort verbleiben und wer zur Qualität leistung über die für diese Mannschaften u. d. eingehenden Wertsendungen berechtigt ist. Über die Wahl der Abholungs-Postanstalten ist thunlich eine vorherige Verständigung mit der Garnisons Postanstalt herzustellen; ebenso sind bei Änderungen der Marschdispositionen sowohl die Garnisons- als die ursprünglich bezeichneten Abholungs-Postanstalten seitens der Militärbehörden mit entsprechender Nachricht zu versetzen. Auf Grund der von den Kommandos eingegangenen Benachrichtigungsschreiben werden seitens der Ober-Postdirektionen Hauptübersichten der Abholungs-Postanstalten für die Dauer der Übungen aufgestellt und an die befehligen Postanstalten, sowie an die General- und Divisionskommandos zur Vertheilung an alle selbstständig kommandirenden Truppenheileen (einschließlich der Bataillone und Abtheilungen) abgegeben; die Versendung der Übersichten muß spätestens zwei Tage vor dem Ausmarsch des die Garnison zuerst verlassenden Truppenheiles erfolgen; ein Gleiches hat mit den erforderlich werdenden Nachträgen und Verhältnissen zu geschehen. Nachsendungsfähig sind sämtliche Postsendungen mit Ausnahme der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur auf besonderen schriftlichen Antrag jedes einzelnen Beziehers gegen eine feste Gebühr von 50 Pf. — für je vier Wochen — nachgesandt werden. Die nachzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind seitens der Postanstalten in solche für die Stäbe, die einzelnen Bataillone, Batterien u. s. w. und demnächst in eilige Briefe (Briefe in Militär-Dienstangelegenheiten und an Offiziere) und in Mannschaftsbriefe (an Soldaten vom Feldwebel abwärts) zu trennen, während die gewöhnlichen Pakete reien in Säcke, mit festen Aufschriftsahnen verpackt dem neuen Bestimmungsort zugeführt werden; für die gewöhnlichen und Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und für die gegen ermaßigtes Porto beförterten Soldatenpakete ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg. einschließlich, kommt bei Nach- und Rücksendung Porto nicht in Ansatz; für die übrigen Postversendungs-Gegenstände sind hinsichtlich des Nachsendungsportos die

allgemeinen Vorschriften maßgebend. Bei der Bestimmungs- bzw. Distributions-Postanstalt werden die Sendungen thells bestellt, thells abgeholt.

Manöversendungen, welche an einzelne Empfänger nicht ausgebändigt werden können, sei es, weil letztere bei dem Truppenheileen sich nicht befinden oder abkommandirt bzw. zurückgeblieben sind, müssen unverzögert an die Postanstalt, bei welcher die Abholung erfolgt ist, zurückgegeben werden, damit diese die unaufgehaltene Weiterbeförderung veranlassen kann. Der Manöver-Postordnung sind noch zahlreiche, klar und übersichtlich geordnete, im Betrieb erforderliche Formularbällagen, sowie ergänzende Ausführungsbestimmungen beigegeben. Ein Hauptbedingung der guten Ablösung der Geschäfte bleibt immer eine genaue, richtige und deutliche Adressirung der Manöversendungen, daher ist auch vom Kriegsministerium im befehligen Interesse angeordnet, daß einige Wochen vor Beginn größerer militärischer Übungen im Bereich der befehligen Truppen die Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Manöversendungen — mit der Wissung entsprechender Benachrichtigungen der Angehörigen in der Heimat — in Erinnerung gebracht wird. (U.S.)

Frankreich. (Feldpost-Übung.) Das „Journal militaire officiel“ enthält eine vollständige Beschreibung der in der französischen Armee gebräuchlichen Feldgeräthschaften. Die Zusammenstellung, welche außerdem die Bestimmungen über die Aufbewahrung, die Erhaltung, die Reparatur, die Verzinkung der Geräthschaften umfaßt, wird von den französischen Militärjournalen willkommen gehissen, namentlich wird die Annahme der Gitterkochgeschüre (marmites individuelles), sowie der Feldflaschen für Kavallerie mit Trinkbecher (bidon avec gobelet adhérent) als ein Fortschritt bezeichnet.

Verchiedenes.

— (Einführung von Luftballons in der italienischen Armee.) Ende Juni d. J. wurden zu Rom Versuche mit gesessenen Luftballons von Seite der Heereverwaltung durchgeführt, nachdem letztere sich schon früher entschlossen hatte, dieselben definitiv im Heere einzuführen.

Die Versuche erstreckten sich vorerst auf das Füllen eines Ballons mit Wasserstoffgas, auf mehrere Aufstiege mit gesesseltem Ballon bis zur Höhe von 500 m., auf das Telegraphieren der in demselben befindlichen Luftschiffer (Beobachter), dann auf das Niederziehen des Ballons und schließlich auf eine freie Fahrt. Diese Erprobung soll die betreffende Versuchskommission in jeder Beziehung befriedigt haben, namentlich was das verhältnismäßig rasche Fülln des Ballons anlangt.

Zunächst wurden blos zwei Ballons, jeder von ungefähr 500 m² Inhalt, welche im Stande sind, mindestens zwei Personen zu tragen, bei der Pariser Firma Von angeschaut.

Zum Fesseln dieser Ballons dienen Halteseile, in welche für den telegraphischen Verkehr zur Erde doppelte metallische Leiter eingesponnen sind.

Zu jedem Ballon gehört*) ein Wagen zum Transport des selben, ein Wasserstoffgas-Generator, gleichfalls auf einem Wagen ruhend, und ein Lokomobil, welches für den Betrieb des Generators und zum Auf- und Abwickeln des Ballon Halteseiles mittels einer Winde dient.

Beide Ballons samt ihrem zugehörigen Materiale sind einem aus einem Offizier und mehreren Soldaten des in Rom garnisonirenden 3. Genteregiments (Telegraphenabtheilung) bestehenden Detachement übergeben worden, und es wurde hierdurch mit der Auffüllung eines besonderen Ballonparks der Anfang gemacht.**) Gebrauch Unterweisung des erwähnten Detachements im Gebrauch und in der Behandlung der Ballons wurde der auch in Österreich-Ungarn bekannte französische Luftschiffer Godard hierfür auf einige Zeit engagirt.

Die Verwendung dieser Ballons wird hauptsächlich für den Feldkrieg beabsichtigt, doch ist damit deren Benutzung zu Rekognosierungen im Feldkriege nicht ausgeschlossen.

(Italia militare Nr. 75.)

*) Das Ballonwesen ist ähnlich wie in Frankreich organisiert.

**) Nach dem „Esercito italiano“ ist dieser Ballonpark vorläufig blos für Rom bestimmt.